

Landeskriminalamt Niedersachsen, Postfach 38 60, 30038 Hannover

Verwaltungsgericht Hannover
Postfach 6122
30061 Hannover

GEMEINSAME POSTEINGANGSSTELLE			
Landesarbeitsgericht Niedersachsen Niedersächsisches Finanzgericht Arbeitsgericht Hannover Sozialgericht Hannover Verwaltungsgericht Hannover			
Eingang		31. Aug. 2015	
Akten		Heft	
Ani.		Rö.	
		-facr-	

Bearbeitet von Herrn Schwarz

E-Mail d11-r@lka.polizei.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10 A 3724/15

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
11 R – 05014 – 89/15

Durchwahl (05 11) 2 62 62-
1111

Hannover
27.08.2015

In der Verwaltungsrechtssache

Lecomte ./. Landeskriminalamt Niedersachsen

wegen Auskunft

hebe ich meinen Bescheid vom 17.06.2015, Az. 05450-15-8, insoweit auf, als dass die weitere Auskunft gem. § 16 Abs. 4 NDSG verweigert wurde. Die zunächst erfolgte Einschätzung zum Vorliegen eines Auskunftsverweigerungsgrundes wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr aufrechterhalten.

Daher ergänze ich meine Auskunft dahingehend, dass bezüglich der Klägerin noch folgende Speicherungen bei dem Beklagten bestehen:

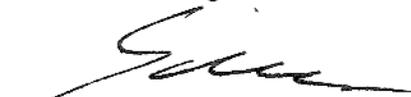
In der Datei INPOL-Fall Innere Sicherheit (IFIS) ist eine Eintragung mit der Einstufung als „Relevante Person“ („potentielle Relevanz links“) erfolgt, vgl. Blatt 31, 36 und 38 d. Akte.

Dem Klagebegehren wird somit nachgekommen. Sofern durch die Klägerin diesbezüglich eine Erledigungserklärung erfolgt, wird dieser zugestimmt und die Kostenübernahme erklärt.

Gegen eine Übertragung auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter bestehen keine Bedenken.

Den Verwaltungsvorgang (67 Seiten) füge ich bei. Daten, die der Verantwortung anderer Behörden unterliegen, sowie personenbezogene Daten Dritter wurden geschwärzt.

Im Auftrag



Schwarz
Sachgebietsleiter Recht